

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Grefrath
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW. (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 sowie § 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. 12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Grefrath unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt

§ 2
Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG NRW wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von

Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, die über den im BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

2. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Grefrath auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. BHKG NRW richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Als Ersatz des Verdienstaufalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 € je Stunde gewährt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, sofern ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufallpauschale wird 41,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Grefrath, Ordnungsamt, einzureichen.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 Abs. 1 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath i. d. F. vom 15.12.2014 und die Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath vom 01.01.2002 außer Kraft.

Grefrath, den 12.09.2016
gez.

Lommetz
Bürgermeister

Amtsblatt des Kreises Viersen, Nummer 32 vom 27.10.2016, Seite 846

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.2016

1. Personalgebühr je Feuerwehrfrau/mann

	<u>¼ Stunde</u>	<u>Stunde (alt)</u>
a) Kostenersatz für Pflichtaufgaben	9,75 €	39,00 €
b) Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen	2,50 €	10,00 €
c) Entgelt für Brandsicherheitswachen	2,50 €	10,00 €

zu a - c: Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, wenn er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall-Rückzahlung an den Arbeitgeber).

2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug

	<u>¼ Stunde</u>	<u>Stunde (alt)</u>
a) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg	11,50 €	39,00 €
b) Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg	21,00 €	71,00 €

In den Tarifstellen 2a) bis 2b) sind die Gebühren für den Einsatz der auf den Fahrzeugen geführten Geräte enthalten. Die Kosten für das Wiederauffüllen von Feuerlöschern, Atemschutzgeräten und des Löschpulveranhängers sowie Gestellung von Ölbekämpfungsmitteln werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; ebenso das Entsorgen von ölhaltigen Materialien.

3. Kostenersatz durch Fehlalarm Brandmeldeanlage (keine Änderung)

- a) Kostenpauschale 280,00 €
Es wird von einer durchschnittlichen Besetzung von 5 Personen auf einem Fahrzeug ausgegangen.

4. Gebühr für die Gestellung von Geräten je Stunde (keine Änderung)

a) Leiter	7,00 €
b) Atemschutz- und Sauerstoffgeräte	17,00 €
c) Schläuche je Normlänge	5,00 €
d) Pumpen	
1. Tragkraftspritzen	23,00 €
2. Tauchpumpen	7,00 €
3. Öl-/Wassersauger	10,00 €
e) Strahlrohre	7,00 €
f) sonstige Geräte je Stück	2,00 €

Der Gebührentarif tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 15.12.2014 außer Kraft.

Grefrath, den 12.09.2016
gez.

Lommetz
Bürgermeister